



prof. J. Körmwint



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0

Herrn Präsidenten
Dr Franz Fiedler
Vorsitzender des Österreich-Konvents
Parlament
1017 Wien

Österreich-Konvent	
Eingel.	29. Nov. 2004
Zl.	<i>0900-0/12/5-KONVENT/04</i>
Bl.

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
-	DB	Johanna Ettl	DW 3150	DW 3046		25.11.2004

Beschlüsse der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer zum Österreich-Konvent

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer hat in ihrer Sitzung vom 19. November 2004 eine grundsätzliche Resolution und drei spezifische Anträge zum Österreich-Konvent einstimmig beschlossen. Dabei handelt es sich um fundamentale Anliegen der Bundesarbeitskammer an eine künftige österreichische Bundesverfassung, wie unter anderem die Verankerung sozialer Grundrechte, von Leistungen der Daseinsvorsorge oder der sozialen Selbstverwaltung.

Die Bundesarbeitskammer übermittelt Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, die Resolution bzw. die Anträge im Wortlaut mit der Bitte, diese allen am Konvent Beteiligten zur Kenntnis zu bringen sowie um Unterstützung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel
Präsident



Werner Muhm
Direktor

Beilagen:

Resolution und Anträge der Hauptversammlung
der Bundesarbeitskammer an den Österreich-Konvent

RESOLUTION

an die 135. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer
am 19.11. 2004

GRUNDSÄTZLICHE ANFORDERUNGEN AN EINE NEUE ÖSTERREICHISCHE BUNDESVERFASSUNG

Nach Auffassung der Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer kann es eine neue österreichische Bundesverfassung nur dann geben, wenn diese folgende grundlegenden gesellschaftspolitische Regelungsinhalte aufweist.

Aufnahme von Staatszielen und Staatsaufgaben in der Verfassung

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer tritt für die Festschreibung der Grundlagen des modernen Wohlfahrtsstaates in der Verfassung durch die Definition entsprechender Staatsziele und Staatsaufgaben ein und zwar nicht in einer verfassungsrechtlich irrelevanten Präambel, sondern im normativen Verfassungstext. Die Aufnahme solcher Staatsziele hat zusätzlich zur Integration sozialer Grundrechte zu erfolgen. Die immer wieder versuchte verfassungsmäßige Festschreibung einer Reduzierung des Staats auf sog. Kernaufgaben (Nachtwächterstaat) wird strikt abgelehnt. Zu den verbindlichen Staatszielen zählen insbesondere:

- Stabilisierung und Aufrechterhaltung von Wachstum nach sozial- und umweltverträglichen Kriterien, insbesondere Förderung von Beschäftigung unter Beachtung der Lebensstandardsicherung (Lebensunterhaltsprinzip) und der Qualität der Arbeitsplätze- und bedingungen
- Förderung der Bildungschancen unabhängig vom Einkommen durch ein öffentliches Bildungswesen
- solidarische Absicherung gegen Grundrisiken wie Krankheit, Unfall, Alter, Arbeitslosigkeit, Behinderung
- Bekämpfung sozialer Ungleichheit sowie sozialer Ausgrenzung und Diskriminierung
- Förderung des sozialen Zusammenhaltes und der Solidarität
- Gleichstellung von Mann und Frau
- Nachhaltigkeit im Bereich der Umwelt
- Förderung der Mobilität und Kommunikation der Bürgerinnen und Bürger
- Bereitstellung und Ausbau hochwertiger öffentlicher Dienstleistungen wie Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Verkehrswesen, Energieversorgung, Abfalldienste, Postdienste,

Gesundheitsversorgung, Telekommunikation unter besonderer Berücksichtigung der allgemeinen diskriminierungsfreien Zugänglichkeit

- Ausbau von Infrastruktur einschließlich der Förderung von Forschung und Entwicklung.

Umfassende Verankerung von Grundrechten in der Verfassung

Fundamentalgarantien, wie das Recht auf Menschenwürde, das Recht auf Leben und auf geistige und körperliche Unversehrtheit, Folterverbot und Asylrecht;

Gleichheitsrechte wie allgemeine – ohnehin europarechtlich gebotene – Diskriminierungsverbote, Gleichheit von Mann und Frau, Rechte von Menschen mit Behinderungen, Rechte von Kindern, Rechte von älteren Menschen und Rechte von Volksgruppen;

Freiheitsrechte wie der Schutz der persönlichen Freiheit, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Recht auf Achtung des Privatlebens und des Eigentums, Schutz des Hausrechts, Schutz der Vertraulichkeit privater Kommunikation, Grundrecht auf Datenschutz, Freiheit der Meinungsäußerung, Kommunikationsfreiheit. Freiheit von Wissenschaft und Kunst, Vereins- und Versammlungsfreiheit einschließlich Koalitionsfreiheit sowie Berufs- und Erwerbsfreiheit. Ergänzend soll ein allgemeines Recht auf Zugang zu von der öffentlichen Hand genutzten bzw gesammelten Informationen, unter Beachtung des Datenschutzrechtes, eingeführt werden.

Soziale Grundrechte

Die österreichische Bundesverfassung gehört zu den ganz wenigen europäischen Verfassungen, die fast keine sozialen Grundrechte kennt. Die Chance des Österreich-Konvents sollte genutzt werden, hier endlich einen europäischen Standard zu erreichen. Zu den sozialen Grundrechten gehören das Recht auf Arbeit zu menschenwürdigen, sicheren, gesunden und gerechten Bedingungen, das Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie, das Recht auf soziale Sicherheit, auf existenzielle Mindestversorgung, die Koalitionsfreiheit; der Schutz der Gesundheit, das Recht auf diskriminierungsfreien Zugang zu hochwertigen öffentlichen Dienstleistungen (Daseinsvorsorge), das Recht auf Bildung, das Recht auf eine angemessene und gesunde Wohnung sowie das Recht auf KonsumentInnenschutz

Verankerung der wirtschaftlichen und sozialen Selbstverwaltung in der Verfassung

Die Hauptversammlung verlangt die Aufnahme des von den Sozialpartnern gemeinsam erarbeiteten Entwurfs für einen Verfassungstext, der die verpflichtende Verankerung der wirtschaftlichen Selbstverwaltung (Kammern) in einer künftigen Verfassung vorsieht. Dieser wurde zudem vom zuständigen Konventausschuss einstimmig akzeptiert und vom Plenum des Österreich-Konvents parteiübergreifend begrüßt. In gleicher Weise ist das System der sozialen Selbstverwaltung verfassungsrechtlich sicherzustellen.

Österreich muss ein einheitliches Wirtschaftsgebiet bleiben, wobei das Prinzip der Subsidiarität durchgängig zu beachten ist.

Die Aufteilung der Kompetenzen soll zu einer möglichst klaren Kompetenzzuordnung führen. Die Kompetenzzersplitterung ist zu beseitigen. Die derzeit „zersplitterten“ Kompetenzen sowie die häufig anzutreffenden Mischfinanzierungen führen zu ökonomisch teuren Lösungen. Ein wesentliches Ziel einer neuen Kompetenzverteilung bzw. einer neuen Finanzverfassung sollte darin liegen, vermischte Trägerschaften öffentlicher Aufgaben bzw. Mischfinanzierungen zu reduzieren und die Einnahmen- und Ausgabenverantwortung zusammenzuführen.

Arbeitsrecht, Sozialhilfe, Gesundheits-, Pflege und Sozialberufe sowie umweltrelevante Materien sollen in Zukunft jedenfalls bundeseinheitlich geregelt werden.

Sicherung eines effektiven Rechtsschutzes

Derzeit ist verfassungsrechtlich lediglich das Recht auf den „gesetzlichen Richter“ gewährleistet. Aus der Sicht der Arbeitnehmervertretung ist effektiver Rechtsschutz nur durch verfassungsrechtliche Gewährleistung einer Entscheidung innerhalb angemessener Zeit zu leisten.

Nach Auffassung der Hauptversammlung muss die Laiengerichtbarkeit verfassungsrechtlich abgesichert werden. Im Rahmen der Verfassung ist die Beteiligung des Volkes an der Rechtsprechung vorgesehen. Im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts wird diese ständig zurückgedrängt, obwohl sie sich in der Praxis bestens bewährt hat. Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert daher, die Laienbeteiligung an Arbeits- und Sozialrechtsverfahren verfassungsrechtlich abzusichern.

Angenommen

Einstimmig

Mehrstimmig

Ablehnung

Antrag Nr. 1

an die 135. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer
am 19.11.2004

VERANKERUNG DER SOZIALEN GRUNDRECHTE IN DER VERFASSUNG

Ausgangslage:

Die österreichische Bundesverfassung kennt derzeit keine sozialen Grundrechte und hinkt damit dem europäischen Standard hinterher. Zu den humanen Grundprinzipien unseres Staates gehören neben den klassischen bürgerlichen Grundrechten (Verbot der Folter und anderer unmenschlicher Behandlung, Meinungsfreiheit, Recht auf Eigentum usw) auch die Absicherung der wirtschaftlichen und sozialen Existenz der Menschen durch Arbeitsrecht und Sozialstaat.

Österreich hat zwar etliche völkerrechtliche Verträge ratifiziert, die soziale Grundrechte enthalten (Europäische Sozialcharta, UNO-Weltpakt über wirtschaftliche und soziale Rechte, zahlreiche ILO-Übereinkommen), aber bisher nicht im Verfassungsrang in die österreichische Rechtsordnung übernommen.

Anders als dies bisher der Fall war, soll es – in Ergänzung zum einfachgesetzlichen Standard – zu einer verfassungsrechtlichen Absicherung der sozialen Rechte der Bürgerinnen und Bürger kommen.

In diesem Sinne hat bereits die 133. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer am 28.11.2003 einstimmig die Verankerung sozialer Grundrechte in der österreichischen Bundesverfassung gefordert. Die Diskussion zu einer Revision der österreichischen Bundesverfassung durch den Österreichkonvent gibt Anlass dazu, die allgemeine Forderung nach sozialen Grundrechten näher zu konkretisieren.

Antrag:

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert die Aufnahme folgender Grundrechtsbestimmungen in die Österreichische Bundesverfassung:

- **Ein Recht auf Arbeit zu menschenwürdigen, sicheren, gesunden und gerechten Bedingungen**

Dieses Recht soll jedenfalls Mindeststandards wie angemessenes und gleiches Entgelt für

gleichwertige Arbeit, Arbeitszeitbeschränkung, Arbeitsruhe, Jahresurlaub, Schutz von Schwangeren, Müttern und Jugendlichen am Arbeitsplatz, Entgeltfortzahlung, Beendigungsschutz, Diskriminierungs- und Grundrechtsschutz am Arbeitsplatz, Insolvenzentgeltsschutz und Absicherung demokratisch legitimierter betrieblicher Interessenvertretung umfassen.

Als Teil des allgemeinen Rechtes auf Arbeit sollte der Staat zu aktiver Beschäftigungspolitik und zur Verfügungstellung von unentgeltlicher Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und beruflichen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen verpflichtet werden. Beschäftigungspolitik hat sich am Staatsziel „Vollbeschäftigung“ zu orientieren.

- **Recht auf Vereinbarkeit von Beruf und Familie**

Darunter ist eine an den familiären und partnerschaftlichen Bedürfnissen ausgerichtete nicht diskriminierende Gestaltung der rechtlichen und tatsächlichen Arbeitsbedingungen, ein Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung aus familiären Gründen (Elternkarenz, Pflegefreistellung, Sterbekarenz etc) samt entsprechender finanzieller Absicherung und wirksamem Beendigungsschutz, ein bedarfsgerechtes und flächendeckendes Angebot an Kinderbetreuungsplätzen für Kinder bis 15 Jahre und Betreuungseinrichtungen für Alten- und Krankenpflege zu verstehen. Der Familienbegriff ist weit zu verstehen und beinhaltet jedenfalls auch alleinerziehende Eltern mit ihren Kindern, sogenannte Patchworkfamilien wie auch verschiedene Formen von Lebensgemeinschaften.

- **Recht auf soziale Sicherheit**

Dieses Recht soll jedenfalls die institutionelle Absicherung eines öffentlich-rechtlichen selbstverwalteten Pflichtversicherungssystems unter Beitragsbeteiligung der ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen beinhalten. Versicherungsfälle wie etwa Mutterschaft, Krankheit, Unfall, geminderte Arbeitsfähigkeit, Arbeitslosigkeit und Alter müssen abgedeckt sein. Ein taugliches System der sozialen Sicherheit muss auch staatliche Versorgung und Betreuungseinrichtungen für den Fall von Pflegebedürftigkeit vorsehen.

- **Recht auf existentielle Mindestversorgung**

Das Recht auf Sicherung des erforderlichen Lebensbedarfes im Hinblick auf Abdeckung grundlegender Bedürfnisse wie dem Bedürfnis nach Nahrung, Kleidung und Unterkunft sowie notwendiger medizinischer Versorgung und sozialer Teilhabe soll jedenfalls allen Menschen durch die öffentliche Hand gewährleistet werden. Im Rahmen dieser Mindestsicherung soll der Staat auch verpflichtet sein, aktive Maßnahmen zur Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausschließung zu ergreifen.

- **Koalitionsfreiheit**

ArbeitnehmerInnen müssen das verfassungsrechtlich verankerte Grundrecht auf Bildung von Gewerkschaften und auf freie gewerkschaftliche Betätigung haben. Das Recht, kollektive Maßnahmen (wie etwa öffentliche Aktionen, Versammlungen, Demonstrationen, Medienarbeit und auch Streiks) zur Durchsetzung der Interessen der Arbeitnehmer zu ergreifen, muss verankert werden. In diesem Zusammenhang soll auch das Recht der Interessenvertretungen ausdrücklich festgeschrieben werden, alle Angelegenheiten der Arbeitswelt durch Kollektivvertrag mit verbindlicher (normativer) Wirkung zu regeln.

- **Recht auf Schutz der Gesundheit**

Der Staat muss ohne Diskriminierung ein allgemein zugängliches öffentliches Gesundheitswesen unter Einbeziehung der Gesundheitsvorsorge (Prävention) gewährleisten. Der Staat schützt vor Gesundheitsbeeinträchtigungen und stellt entsprechende Verfahrensrechte zur Wahrnehmung der Rechte der Einzelnen zur Verfügung.

- **Recht auf öffentliche Dienstleistungen (Daseinsvorsorge)**

Der individuelle Anspruch aller Menschen auf optimale Versorgung mit öffentlichen Dienstleistungen (sog Daseinsvorsorge also Infrastruktur und sonstige Leistungen von allgemeinem Interesse, wie etwa öffentlicher Verkehr, Energieversorgung, Wasser, Rundfunk, Kommunikationsdienstleistungen etc) muss verfassungsrechtlich verankert werden. Dabei ist sicherzustellen, dass sich die öffentliche Hand nicht der Verantwortung für die Erbringung dieser Leistungen zu gleichen und fairen Bedingungen, in angemessener Qualität und zu erschwinglichen Preisen entzieht.

- **Recht auf Bildung**

Jedem Menschen muss das Recht auf Bildung inklusive beruflicher Aus- und Weiterbildung garantiert sein. Der Staat hat ohne Diskriminierung für einen freien und leistbaren Zugang zu den Bildungseinrichtungen und für eine freie Bildungswahl zu sorgen. Zur Verwirklichung dieses Ziels hat er öffentliche Kindergärten, Schulen, Universitäten und Fachhochschulen einzurichten sowie sonstige Weiterbildungsstätten und Bildungseinrichtungen zu fördern. Kinder und Jugendliche haben das Recht auf individuelle Förderung in integrativen Bildungseinrichtungen. Demokratische Mitbestimmung und Mitwirkung in öffentlichen Bildungseinrichtungen sind zu gewährleisten.

- **Recht auf eine angemessene und gesunde Wohnung**

Die Wohnung ist ein existenzielles Grundbedürfnis. Jedem Menschen und jeder Familie muss deshalb das Recht auf eine leistbare, angemessene und gesunde Wohnung garantiert werden. Der Staat hat zur Sicherung und zum Schutz dieses existenziellen Grundbedürfnisses die notwendigen Massnahmen zu treffen. Dazu zählen insbesondere der Schutz vor dem Verlust der Wohnung (durch Kündigungsschutz und Schutz vor unangemessenen Mieterhöhungen), die Förderung eines leistbaren privaten und gemeinnützigen Wohnungsangebotes und gesetzliche Regelungen, die sowohl Erhaltung und Leistbarkeit des Wohnungsbestandes ermöglichen.

- **Recht auf KonsumentInnenschutz**

Der Staat hat für wirksamen KonsumentInnenschutz zu sorgen, indem er KonsumentInnen vor Gesundheitsgefährdung bzw -beeinträchtigung und wirtschaftlicher Übervorteilung schützt sowie ausreichende Information und Bildung für KonsumentInnen gewährleistet.

Es ist zur Durchsetzung der individuellen verfassungsrechtlich zu gewährleistenden Rechtspositionen ein entsprechendes und jeweils wirksames Rechtsschutzinstrumentarium zur Verfügung zu stellen. Dieses System soll alle Staatsgewalten (inkl Verwaltung, Rechtssprechung und Gesetzgebung) binden. Es sollte auch für Rechtsschutz gesorgt sein, wenn der Gesetzgeber Gewährleistungs- oder Schutzpflichten aus den genannten Grundrechten nicht umsetzt bzw grundrechtlich garantierte Einrichtungen nicht zur Verfügung stellt.

Alle Grundrechte und auch das Rechtsschutzinstrumentarium müssen in einer Weise geregelt werden, die den unterschiedlichen Lebenszusammenhängen von Frauen und Männern gerecht wird (Gender Mainstreaming – tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern).

Verschlechterungen zum bisherigen Verfassungsrecht sind auszuschließen. Die neuen sozialen Grundrechte in der Verfassung sollen keinesfalls hinter den inhaltlichen Grundrechtsbestand einschließlich der internationalen Verpflichtungen zurückfallen (Europäische Sozialcharta, UN-Weltpakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle sowie UN-Weltpakt über politische und bürgerliche Rechte, UN-Frauenkonvention, einschlägige ILO-Konventionen). Werden soziale Grundrechte in der Verfassung verankert, sind bestehende völkerrechtliche Verpflichtungen im Sinn der obigen Forderungen angemessen zu berücksichtigen.

Angenommen

Einstimmig

Mehrstimmig

Ablehnung

Antrag Nr. 2

an die 135. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer
am 19.11.2004

VERFASSUNGSRECHTLICHE ABSICHERUNG DER ÖFFENTLICHEN DIENSTLEISTUNGEN („DASEINSVORSORGE“)

Ausgangslage

Es zählt zu den unverzichtbaren Aufgaben eines modernen Sozialstaates, den Menschen den Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen auf hohem Qualitätsniveau und unabhängig vom Einkommen zu garantieren. Dieser universelle Ansatz wird gegenwärtig durch Liberalisierung und Privatisierung einzelner Leistungen massiv in Frage gestellt. Insbesondere von Seiten der Industrie wird einer Reduktion staatlicher Aufgabenbereiche auf so genannte „Kernaufgaben“ das Wort geredet.

Erfahrungen und Studien ergeben, dass mit der Liberalisierung und Privatisierung in vielen Fällen das Leistungsniveau stagniert, Preise steigen und notwendige Investitionen in die Infrastruktur unterbleiben. Besonders negativ betroffen sind durchwegs die Beschäftigten in den jeweiligen Bereichen.

Vor diesem Hintergrund ist der Österreich-Konvent aufgerufen, die Verantwortung des Staates zur Erbringung hochwertiger öffentlicher Dienstleistungen verfassungsrechtlich zu stärken (vgl. in diesem Sinne zuletzt den einstimmigen Beschluss der 132. HV vom 18.6.2003 betreffend ein Bundesverfassungsgesetz zu den Dienstleistungen der Daseinsvorsorge). Ein entsprechender Durchbruch konnte indessen bisher weder im Rahmen der Diskussion zu den Staatszielen (Ausschuss 1), zu den Grundrechten (Ausschuss 4), noch zu den Rahmenbedingungen bei Ausgliederungen oder zu Fragen der Privatwirtschaftsverwaltung (Ausschuss 7) erzielt werden.

Antrag:

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert die Mitglieder und das Präsidium des Österreich-Konventes sowie die politischen Parteien dazu auf, die Verantwortung des Staates für die Bereitstellung von und den Zugang zu hochwertigen öffentlichen Dienstleistungen unabhängig vom Einkommen verfassungsrechtlich zu garantieren. Dies erfordert insbesondere:

- Die staatliche Verantwortung für die Bereitstellung öffentlicher Dienstleistungen in den **Staatszielektatalog** aufzunehmen, dies unter besonderer Berücksichtigung der allgemeinen diskriminierungsfreien Zugänglichkeit unabhängig vom Einkommen, der Versorgungssicherheit, des Verbraucherschutzes, des Gesundheitsschutzes sowie der Nachhaltigkeit;

- einen individuellen Anspruch auf optimale Versorgung in den **Grundrechtskatalog** aufzunehmen (Recht auf Daseinsvorsorge als soziales Grundrecht);
- bei marktbezogener Leistungserbringung Absicherungen durch flankierende Maßnahmen vorzusehen, unter anderen:
 - Verfassungsrechtliche Bindungen von Regulierungsbehörden, um die allgemeine diskriminierungsfreie Zugänglichkeit unabhängig vom Einkommen, der Versorgungssicherheit, des Verbraucherschutzes, des Gesundheitsschutzes sowie der Nachhaltigkeit zu sichern;
 - Beseitigung von Nachteilen bei der Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen, soweit sie in privatwirtschaftlicher Form erbracht werden. Dies umfasst die volle Anwendung und Wirksamkeit der Grundrechte, ein Recht auf Leistung durch Kontrahierungszwang, umfassende Universaldienstverpflichtungen, den Ausschluss des zivilprozessualen Kostenrisikos;
 - Ausschluss von arbeitsrechtlichen Verschlechterungen für die ArbeitnehmerInnen.

Angenommen Einstimmig Mehrstimmig Ablehnung

Antrag Nr. 3

an 135. Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer
am 19.11.2004

**VERFASSUNGSRECHTLICHE BESTANDSICHERUNG DER SELBSTVERWALTUNG IN DER
SOZIALVERSICHERUNG****Ausgangslage**

Im Rahmen der Verhandlungen im Österreich-Konvent konnte als Zwischenergebnis Einigung über eine verfassungsrechtliche Bestandsicherung jener nichtterritorialen Selbstverwaltungskörper erzielt werden, welche im sozialen und wirtschaftlichen Leben der Republik Österreich wesentliche Funktionen ausüben. Dazu zählen insbesondere die Kammern, daneben aber auch die österreichische Hochschülerschaft.

Indessen konnte bislang keine Einigung auf eine adäquate Absicherung der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung erzielt werden. Dies wurde von Vertretern der derzeitigen Regierungsfractionen im Österreich-Konvent mit dem unzutreffenden Hinweis blockiert, dass den Ergebnissen der erforderlichen Neugestaltung der Struktur des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger im Gefolge des VfGH-Erkenntnisses vom 10. Oktober 2003 nicht vorgegriffen werden soll.

Die Selbstverwaltung in der Sozialversicherung ist eine soziale Errungenschaft der österreichischen ArbeitnehmerInnen. Das System der Selbstverwaltung ermöglicht ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen die gemeinsame Vollziehung der Sozialversicherung. Die Selbstverwaltung entspricht überdies dem wichtigen staatspolitischen Prinzip der Subsidiarität.

In diesem Sinne sprach sich zuletzt auch die Bundesarbeitskammer für eine Stärkung der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung aus. Diese gewährleistet ein gegenüber der Staatsverwaltung weisungsfreies von den Beitragszahlern getragenes System der sozialen Sicherheit (vgl den vom BAK-Vorstand am 21.10.2003 angenommenen Antrag 4 der ÖAAB/AK-Fraktion an die 132. HV nach dessen Zuweisung).

Antrag:

Die Hauptversammlung der Bundesarbeitskammer fordert, die Institution der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung verfassungsrechtlich abzusichern. Die Mitglieder und das Präsidium des Österreich-Konventes sowie die politischen Parteien werden daher aufgerufen, im Rahmen der Ausarbeitung einer österreichischen Verfassungsreform jenen Passus zu unterstützen, welcher im zuständigen Konventausschuss zu den Strukturen besonderer Verwaltungseinrichtungen von Vertretern der Sozialpartner eingebracht worden ist. Dieser lautet:

„Zur Sicherung einer wirksamen und umfassenden Vertretung der gesundheitlichen und sozialen Interessen der Versicherten wird die Sozialversicherung im Bereich der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung in Selbstverwaltung durch gegenüber der Staatsverwaltung weisungsunabhängige Verwaltungskörper verwaltet.“

Angenommen Einstimmig Mehrstimmig Ablehnung